

Vorlage Nr. XI/3/2018
für den Magistrat

Anzahl Anlagen: 0

Behördliche Eingriffs- und Überwachungsmöglichkeiten, Überprüfung der Grenzen behördlicher Überwachungs- und Eingreiftätigkeiten

A Problem

Bei Schadenfällen - insbesondere mit Gefährdung von Leib und Leben und/oder großen wirtschaftlichen Auswirkungen - gerät oft das Handeln der Behörden hinsichtlich präventiver Überwachungstätigkeiten und Eingriffsmöglichkeiten in den Fokus. Hinsichtlich der öffentlichen Wahrnehmung ist hierbei oftmals ein Dissens zwischen dem erwarteten Handeln der Behörden und der durch die Legislative vorgegebenen rechtlichen Ermächtigung und der daraus resultierenden Ressourcenausstattung der Dienststellen und Behörden festzustellen. Auch liegt das Handlungsfeld der behördlichen Eingriffs- und Überwachungstätigkeit immer im Spannungsfeld der konträren Zielsetzung „Deregulierung bzw. Verlagerung der Verantwortung auf den Betreiber“ und „umfassende Kontroll- und Überwachungstätigkeit“ der Dienststellen und Behörden. Letztlich ist der durch die Legislative rechtlich festgelegte Umfang der behördlichen Tätigkeiten auch ausschlaggebend für die Ressourcenausstattung der Dienststelle/Behörde und damit für die finanzielle Ausstattung.

Für den originären Aufgabenbereich des Dezernates XI (Gefahrenabwehr, Brandschutz und Rettungsdienst) wurde der Umfang der Tätigkeiten der Feuerwehr in der operativen Gefahrenabwehr durch die Entscheidung der Stadtverordneten zu den Brandschutzbedarfs- und Rettungsdienstbedarfsplänen abschließend festgelegt. Gerade aber im präventiven Bereich, in dem oftmals mehrere Dienststellen/Behörden zusammenwirken, fehlt diese klare Festlegung der Aufgaben und Grenzen der behördlichen Überwachungs- und Eingriffsmöglichkeiten. In den medialen Fokus ist hierbei insbesondere die Tätigkeit von Dienststellen in bauaufsichtlichen Verfahren gerückt.

Bespiehaft sind hierbei die Aufgaben der Dienststellen im präventiven Brandschutz zu benennen, eine Ermächtigung zur Durchführung regelmäßiger Brandschauen existiert nicht, die Verantwortung ist auf den Betreiber übertragen.

Der Ausschuss für öffentliche Sicherheit stellte auf seiner Sitzung am 07.02.2018 die Notwendigkeit der Überprüfung und ggfs. Verschärfung des Umfangs und der Grenzen behördlicher Überwachungs- und Eingreiftätigkeiten fest. Der Bau- und Umweltausschuss wurde aufgefordert, hierzu vorbereitend die ggfs. notwendigen Anpassungen der Rechtsgrundlagen kurzfristig zu erarbeiten. Gleichzeitig empfahl der Ausschuss für öffentliche Sicherheit zur Unterstützung der fachlichen Expertise eine magistratsübergreifende Arbeitsgruppe unter Hinzuziehung der beteiligten Ordnungsbehörden und der beteiligten senatorischen Dienststellen (u. a. Gewerbeaufsicht, Lebensmittelüberwachung) unter Führung des Dezernates VI einzurichten.

B Lösung

Zur Erarbeitung einer fachlichen Expertise zur ggfs. erforderlichen Verschärfung des Umfangs und der Grenzen behördlicher Überwachungs- und Eingreiftätigkeiten wird eine magistratsübergreifende Arbeitsgruppe unter Hinzuziehung der beteiligten Ordnungsbehörden und der beteiligten senatorischen Dienststellen (u. a. Gewerbeaufsicht, Lebensmittelüberwachung) unter Führung des Dezernates VI eingerichtet.

C Alternativen

Keine, die der Beschlusslage des Ausschusses für öffentliche Sicherheit entspricht.

D Auswirkungen des Beschlussvorschlags

Nach Definition und ggfs. erfolgter Anpassung rechtlicher Grundlagen sind die finanziellen Ressourcen der Dienststellen neu zu bewerten.

Anhaltspunkte für klimaschutzzielrelevante Auswirkungen oder eine Genderrelevanz bestehen zum jetzigen Zeitpunkt nicht. Besondere Belange von ausländischen MitbürgerInnen, Menschen mit Behinderung oder des Sports sind derzeit nicht betroffen. Eine besondere örtliche Betroffenheit nur eines Stadtteils liegt nicht vor, da sich die Arbeit auf das gesamte Stadtgebiet auswirkt.

E Beteiligung / Abstimmung

Keine.

F Öffentlichkeitsarbeit / Veröffentlichung nach dem BremIFG

Gegen eine Veröffentlichung nach dem BremIFG bestehen keine Bedenken.

G Beschlussvorschlag

Der Magistrat stellt die Notwendigkeit der Überprüfung und ggfs. Verschärfung des Umfangs und der Grenzen behördlicher Überwachungs- und Eingreiftätigkeiten fest und bittet das Dezernat VI um Erstellung einer fachlichen Expertise zu ggfs. erforderlichen rechtlichen Anpassungen unter Hinzuziehung der beteiligten Ordnungsbehörden und der beteiligten senatorischen Dienststellen (u. a. beispielsweise Gewerbeaufsicht, Lebensmittelüberwachung). Der Magistrat bittet um Berichterstattung bis zum 3. Quartal 2018.

Hoffmann
Stadtrat